

Amtsgericht Hannover

Vermittlung: 0511/3 47-0

Telefax: 0511/3 47-

Dienstsitz: Volgersweg 1, 30175 Hannover

Postanschrift: Postfach, 30175 Hannover

Geschäftsnummer: [REDACTED] Cs [REDACTED] (Bitte stets angeben) [REDACTED]

Der Beschluss / Strafbefehl ist rechtskräftig

seit dem 20.3.09

Die Vollstreckbarkeit wird bescheinigt.

Hannover, den 24. März 2009.

Rechtler
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



weitere Angaben:

- geb. am [REDACTED] in [REDACTED] - Geburtsname: [REDACTED]
- Staatsangehörigkeit: [REDACTED] - Familienstand: [REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt [REDACTED]

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft Hannover beschuldigt Sie,

in [REDACTED]

in der Zeit vom Januar 2003 bis Dezember 2006

durch 27 Straftaten

- in Fall 1 in 212 rechtlich zusammentreffenden Fällen,
- in Fall 2 in 200 rechtlich zusammentreffenden Fällen,
- in Fall 3 in 140 rechtlich zusammentreffenden Fällen,
- in Fall 4 in 114 rechtlich zusammentreffenden Fällen,
- in Fall 5 in 142 rechtlich zusammentreffenden Fällen,
- in Fall 6 in 149 rechtlich zusammentreffenden Fällen,
- in Fall 7 in 155 rechtlich zusammentreffenden Fällen,
- in Fall 8 in 166 rechtlich zusammentreffenden Fällen,
- in Fall 9 in 138 rechtlich zusammentreffenden Fällen,
- in Fall 10 in 37 rechtlich zusammentreffenden Fällen,
- in Fall 11 in 6 rechtlich zusammentreffenden Fällen,
- in Fall 12 in 25 rechtlich zusammentreffenden Fällen,

1. – 16. in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass Sie durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregten, wobei Sie gewerbsmäßig handelten,
17. – 27. entgegen § 13 Abs. 1 BtMG Betäubungsmittel verschrieben zu haben,

indem Sie

1. – 16. bei der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) Abrechnungen für ambulante ärztliche Leistungen einreichten, obwohl Sie diese tatsächlich nicht erbracht hatten. Es entstand somit ein Gesamtschaden bei der KVN oder den Krankenkassen in Höhe von **62.918,65** EUR.

1. – 16.

Quartal	Schaden
1. 1/2003	1.258,16 €
2. 2/2003	1.392,48 €
3. 3/2003	916,25 €
4. 4/2003	807,06 €
5. 1/2004	5.924,09 €
6. 2/2004	5.656,77 €
7. 3/2004	4.640,04 €
8. 4/2004	6.457,49 €
9. 1/2005	5.361,99 €
10. 2/2005	4.862,70 €
11. 3/2005	3.890,27 €
12. 4/2005	5.378,08 €
13. 1/2006	2.814,71 €
14. 2/2006	4.561,50 €
15. 3/2006	4.761,37 €
16. 4/2006	4.235,69 €
Gesamt:	62.918,65 €

Diese Schadenssumme setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

- a) In den Quartalen 2/2004 bis 4/2005 rechneten Sie mit der KVN die Untersuchungen zur Krebsfrüherkennung beim Mann mehr als einmal im Kalenderjahr ab. Hierbei verursachten bei der KVN einen Schaden in Höhe von insgesamt 395,41 EUR:

Quartal	Schaden
2/2004	36,95 €
3/2004	47,86 €
4/2004	47,96 €
2/2005	41,02 €
3/2005	27,40 €
4/2005	194,22 €
Insgesamt:	395,41 €

- b) In den Quartalen 1/2003 bis 2/2005 forderten Sie bei der KVN Honorare für „normale“ Besuche mit der EBM-Nr. 25 (a.F.) bzw. EBM-Nr. 01410 (n.F.) ein, obwohl es sich hierbei um Besuche in Heimen handelten, die als Besuche eines weiteren Kranken derselben sozialen Gemeinschaft bewertet werden. Hinsichtlich dieser Besuche hätten Sie die EBM-Nr. 32 (a.F.) bzw. EBM-Nr. 01413 (n.F.) abrechnen müssen. Es entstand somit ein Schaden in Höhe von 8.994,37 EUR:

Quartal	Schaden
1/2003	1.258,16 €
2/2003	1.392,48€
3/2003	916,25 €
4/2003	807,06 €
1/2004	916,96 €
2/2004	929,64 €
3/2004	751,10 €
4/2004	1.015,50 €
1/2005	769,69 €
2/2005	237,53 €
Insgesamt	8.994,37 €

- c) Des Weiteren fiel im Rahmen des KKH-Transparenzmodells auf, dass Sie im Quartal 3/2004 bei der KVN die Einbringung eines Kontrastmittels in eine Vene oder eine Schlagader (EBM-Nr. 6000 a.F.), die Harntrakt-Kontrastuntersuchung (EBM-Nr. 5080 a.F.) und die Blasenspiegelung (EBM-Nr. 1784 a.F.) für die Patientin Frau [REDACTED] abrechneten, obwohl diese Untersuchungen tatsächlich nicht stattgefunden haben. Hierdurch entstand ein Schaden in Höhe von 49,67 EUR:

EBM-Ziffer 6000 a.F.: 3,85 €

EBM-Ziffer 5080 a.F.: 31,12 €

EBM-Ziffer 1784 a.F.: 14,70 €

insgesamt: 49,67 €

- d) In den Quartalen 1/2004 bis 4/2006 reichten Sie bei der KVN Abrechnungen für die tägliche Vergabe von Substitutionsmitteln an Patienten ein (EBM-Nr. 202 a.F. bzw. EBM-Nr. 1950 n.F.). Wie Ihnen bekannt ist, ist es für die Abrechnung dieser EBM-Ziffern erforderlich, dass der Patient zum einen tatsächlich täglich die Praxis aufsucht, um dort das Substitutionsmittel zu erhalten **und** dass auch ein Arzt-Patient-Kontakt stattfindet. Ein Honoraranspruch wäre demnach gegeben, wenn Sie das Substitutionsmittel herausgegeben hätten oder zumindest vorher ein Kontakt mit dem Patienten stattgefunden hat, um sich zu vergewissern, dass die zu verabreichende Menge an Substitutionsmittel auch erforderlich ist.

Tatsächlich war es jedoch so, dass die Patienten das Substitutionsmittel fast ausschließlich von Ihren Arzthelferinnen [REDACTED] und [REDACTED] erhalten haben. Ein Anspruch auf Abrechnung dieser EBM-Ziffern bestand mithin nicht. Bei der KVN entstand so ein Schaden in Höhe von 50.708,31 EUR und bei sonstigen Kostenträgern ein Schaden in Höhe von 2.732,18 EUR:

Schaden zum Nachteil der KVN:

Quartal	Schaden
1/2004	5.007,13 €
2/2004	4.690,18 €
3/2004	3.479,15 €
4/2004	4.967,75 €
1/2005	4.168,96 €
2/2005	4.142,42 €
3/2005	3.834,50 €
4/2005	4.966,40 €
1/2006	2.814,71 €
2/2006	4.106,94 €
3/2006	4.294,48 €
4/2006	4.235,69 €
Insgesamt	50.708,31 €

Schaden zum Nachteil sonstiger Kostenträger

Quartal	Schaden
1/2004	-
2/2004	-
3/2004	361,93 €
4/2004	426,28 €
1/2005	423,34 €
2/2005	441,73 €
3/2005	-
4/2005	157,45 €
1/2006	-
2/2006	454,56 €
3/2006	466,89 €
4/2006	-
Insgesamt	2.732,18 €

- e) In den Quartalen 3/2005 und 4/2005 rechneten Sie zudem ambulante Leistungen ab, obwohl sich die Patienten in dem fraglichen Zeitraum zur stationären Behandlung im Krankenhaus befanden.

Bei der KVN entstand hierdurch ein Schaden in Höhe von 88,38 EUR:

Patient	EBM-Ziffer	Quartal	Schaden
[REDACTED]	35100	3/2005	12,36 €
[REDACTED]	26211	3/2005	6,56 €
[REDACTED]	80030	3/2005	-
[REDACTED]	01731	3/2005	bereits oben berücksichtigt
[REDACTED]	01734	3/2005	2,28 €
[REDACTED]	01601	3/2005	-
[REDACTED]	80031	3/2005	-
[REDACTED]	26220	3/2005	7,17 €
[REDACTED]	80032	3/2005	-
[REDACTED]	01601	3/2005	-
[REDACTED]	80031	3/2005	-
[REDACTED]	26215	4/2005	1,58 €
[REDACTED]	80030	4/2005	-
[REDACTED]	01601	4/2005	-

	80031	4/2005	-
	01410	4/2005	12,65 €
	40222	4/2005	7,63 €
	02323	4/2005	5,85 €
	32030	4/2005	0,02 €
	80031	4/2005	-
	01410	4/2005	12,64 €
	40222	4/2005	7,62 €
	80031	4/2005	-
	01413	4/2005	6,16 €
	02323	4/2005	5,84 €
	32031	4/2005	0,01 €
	32030	4/2005	0,01 €
	32000	4/2005	-
	32001	4/2005	-
	80031	4/2005	-
Insgesamt			88,38 €

17. – 27. Im Quartal 4/2005 stellten Sie jeden Monat für insgesamt 11 Patienten Rezepte für Substitutionsmittel in einer bestimmten Milligrammangabe aus. Laut Vergabeprotokoll wurde jedoch weit aus weniger Substitutionsmittel an die Patienten herausgegeben.

Im Einzelnen:

Patient	Substitutionsmittel	verordnet	benötigte Menge	Überschuss
17.	L-Polamidon	600 ml	419 ml	181 ml
18.	L-Polamidon	600 ml	368 ml	232 ml
19.	L-Polamidon	700 ml	538 ml	162 ml
20.	L-Polamidon	600 ml	322 ml	278 ml
21.	L-Polamidon	900 ml	828 ml	72 ml
22.	L-Polamidon	1800 ml	1012 ml	788 ml
23.	Methadon HCL	450 ml	322 ml	128 ml
24.	Methadon HCL	450 ml	92 ml	358 ml
25.	Methadon HCL	450 ml	382 ml	68 ml
26.	Methadon HCL	1650 ml	591 ml	1059 ml
27.	Methadon HCL	450 ml	368 ml	82 ml

Gesamt-Überschuss an L-Polamidon: 1.713 ml. Das bedeutet, dass 32,94 % der verordneten Menge nicht benötigt wurde.

Gesamt-Überschuss an Methadon HCL: 1.695 ml. 49,13 % der verordneten Menge wurde nicht benötigt.

Vergehen, strafbar gemäß §§ 263 Abs. 1, 3 Nr. 1 StGB, § 29 Abs. 1 Nr. 6 a) BtMG, §§ 52, 53 StGB, worauf die Strafverfolgung gem. § 154 a StPO beschränkt worden ist..

Beweismittel:

- I. Ihre eigenen Angaben, soweit Sie sich eingelassen haben, Bl. 45 ff. Bd. IV d.A.,
Bl. 135 ff. Bd. IV d.A.
- II. Sachverständiger:
[REDACTED] Bl. 146 Bd. I d.A.
- III. sachverständige Zeugen:
[REDACTED] Bl. 154 Bd. IV d.A.
- IV. Zeugen:
 1. [REDACTED] Bl. 90 Bd. I d.A.
 2. [REDACTED] Bl. 93 Bd. I d.A.
 3. [REDACTED] Bl. 62 Bd. III d.A.
- V. Urkunden:
 1. Rechnungen an die Kassenärztliche Vereinigung,
 2. Protokoll über die Vergabe von Substitutionsmitteln,
 3. Übersichten zur stationären Behandlung im Krankenhaus, Bl. 115 ff. Bd IV d.A.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft

wird gegen Sie eine **Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr** verhängt.

(Die Einzelstrafen werden wie folgt festgesetzt:

Taten 1-2 jeweils 25 Tagessätze;
Taten 3-4 jeweils 20 Tagessätze;
Taten 5-6 und 8 jeweils 5 Monate Freiheitsstrafe;
Taten 7, 9-10, 12, 14-16 jeweils 3 Monate Freiheitsstrafe;
Taten 11 und 13 jeweils 60 Tagessätze;
Taten 17, 19 und 23 jeweils 40 Tagessätze;
Taten 18 und 20 jeweils 60 Tagessätze;
Taten 21, 25 und 27 jeweils 20 Tagessätze;
Tat 22 4 Monate Freiheitsstrafe;
Tat 24 70 Tagessätze;
Tat 26 6 5 Monate Freiheitsstrafe).

Diese Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von **zwei Wochen nach Zustellung** bei dem unten bezeichneten Amtsgericht Hannover schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle **Einspruch** einlegen.

Es steht Ihnen frei, den Einspruch zu begründen. Es empfiehlt sich jedoch anzugeben, ob Sie den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte, z.B. das Strafmaß, beschränken möchten. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben.

Ist der Einspruch rechtzeitig eingegangen, findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht, nachdem es die Sach- und Rechtslage erneut geprüft hat. Dabei ist es an den Schuld- und Strafausspruch in dem Strafbefehl nicht gebunden.

Bei der Durchführung einer Hauptverhandlung und Erlass eines Urteils kann das Gericht ein im Strafbefehl nicht verhängtes Fahrverbot oder eine Einziehung der Fahrerlaubnis anordnen. Wenn Sie den Einspruch in zulässiger Weise auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken, erstreckt sich die Hauptverhandlung in der Regel nur darauf. In den übrigen Punkten steht der Strafbefehl dann einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Gegen die **Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen**, können Sie **sofortige Beschwerde** einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200 EURO** übersteigt.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht innerhalb einer Woche einzulegen.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung in deutscher Sprache vor dem Ablauf der Frist beim Gericht eingeht. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Falls Sie kein Rechtsmittel einlegen wollen und der Strafbefehl rechtskräftig geworden ist, Sie aber zur Zahlung von Geldstrafe und Kosten nicht in der Lage sein sollten, können Sie einen begründeten Ratenzahlungsantrag bei der Staatsanwaltschaft Hannover, Volgersweg 67, 30175 Hannover, stellen.

Hannover, 5.1.09

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Hannover, den 13. JAN. 2009
[REDACTED], Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichtes



Amtsgericht Hannover

Dienstsitz: Volgersweg 1, 30175 Hannover
Postanschrift: Postfach, 30002 Hannover
Vermittlung: 0511/3470
Telefax: 0511/3472723

Geschäftsnummer: _____ Cs _____ (Bitte stets angeben)

Bewährungsbeschluss

für den Fall der Rechtskraft des Strafbefehls

in der Strafsache gegen

- geb. _____ in _____ - Geburtsname: _____
- Familienstand: _____ - Staatsangehörigkeit: _____

1. Die Bewährungszeit wird auf **2 Jahre** festgesetzt
2. Dem Verurteilten wird aufgegeben, während der Bewährungszeit jeden Wechsel seiner Wohnung oder jeden nicht nur kurzzeitigen Wechsel seines Aufenthalts dem Gericht unter Angabe der obigen Geschäftsnummer sofort unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
3. Dem Verurteilten wird aufgegeben, den verursachten Schaden in Höhe von 62.918,65 € während der Bewährungszeit gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen wieder gutzumachen und insbesondere, eine entsprechende Vereinbarung über die Rückzahlungsmodalitäten zu treffen.

Hannover, 5.11.09

Richter/in am Amtsgericht

Ausgefertigt
Hannover, 13. NOV 2009

Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle



Hinweis: Beachten Sie die anliegende Belehrung über die Bedeutung der Strafaussetzung zur Bewährung.